

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Februar 1969

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203207	24. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 2 der Trennungentschädigungsverordnung; Regelung bei der Polizei	246
236		Berichtigung zum gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1968 (MBl. NW. S. 1890/SMBl. NW. 236) Einsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen	246
2371	17. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Überschreitung der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen	246

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
28. 1. 1969	Bek. — Öffentliche Sammlungen	247
	Arbeits- und Sozialminister	
24. 1. 1969	Bek. — Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte	248
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	250
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 29. 1. 1969	251
	Nr. 8 v. 7. 2. 1969	251
	Nr. 9 v. 11. 2. 1969	251

I.

203207

**Verpflegungszuschuß nach § 8 Abs. 2
der Trennungschädigungsverordnung
Regelung bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1969 — IV B 3 — 5313/6

Nummer 2 Satz 2 meines RdErl. v. 19. 8. 1968 (SMBl. NW. 203207) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1969 folgende Fassung:

Nach der gegenwärtig gültigen täglichen Arbeitszeit kann diesen Beamten ein Verpflegungszuschuß an fünf Wochentagen nur gewährt werden, wenn sie

von Montag bis Mittwoch länger als 11 Stunden und
am Donnerstag und Freitag länger als 10 Stunden
vom Wohnort abwesend sind.

— MBl. NW. 1969 S. 246.

236

Berichtigung

zum gem. RdErl. d. Justizministers u. d. Ministers für
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 10. 1968
(MBl. NW. S. 1890/SMBL. NW. 236)

Einsatz von Gefangenen bei Justizbaumaßnahmen

In Nummer 1.1 zweite Zeile ist das Wort „erklärt“ durch
das Wort „klärt“ zu ersetzen.

In Nummer 1.6 Abs. 2 fünfte Zeile sind die Nummern
„1.34“ und „1.35“ durch die Nummern „1.16“ und „1.17“
zu ersetzen.

In Nummer 1.15 zweite Zeile ist die Nummer „1.31“
durch die Nummer „1.13“ zu ersetzen.

— MBl. NW. 1969 S. 246.

2371

**Überschreitung
der Wohnflächenobergrenzen bei Familienheimen**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 17. 12. 1968 — III B 3 — 5.005 — 3095/68

1 Wohnflächenobergrenzen

1.1 Die bevorzugte Förderung des Familienheims nach dem
II. WoBauG ist an bestimmte Voraussetzungen ge-
bunden, die hinsichtlich der Größe der Wohnfläche in
§ 39 II. WoBauG und den Nummern 12–15 WFB 1967
festgelegt sind.

Danach ist ein Familienheim grundsätzlich nur dann
förderungsfähig, wenn bei

- | | |
|--|------------------|
| a) Familienheimen
mit nur einer Wohnung | 130 Quadratmeter |
| b) Familienheimen
mit zwei Wohnungen | 180 Quadratmeter |

nicht überschritten werden. Im § 39 Abs. 1 Satz 2
II. WoBauG ist ferner bestimmt, daß bei Familien-
heimen mit zwei Wohnungen die für den Eigentümer
bestimmte Wohnung 130 Quadratmeter nicht überschrei-
ten soll. Im Rahmen der zulässigen Wohnflächengrenzen
darf jedoch nur der Wohnraum gefördert werden, der
zur angemessenen Unterbringung eines Familienhaus-
haltes erforderlich ist. Die näheren Einzelheiten sind in
den Nummern 14, 15 WFB 1967 geregelt.

1.2 Eine Überschreitung der in § 39 Abs. 1 II. WoBauG
festgelegten Wohnflächenobergrenzen ist gemäß § 39
Abs. 4 II. WoBauG zulässig,

- a) soweit die Mehrfläche unter entsprechender Anwen-
dung der Vorschriften des Absatzes 3 angemessen ist
oder

b) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bau-
planung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Aus-
bau oder Erweiterung oder bei der Schließung von
Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige
Grundrißgestaltung bedingt ist.

1.3 In Nummer 13 WFB 1967 ist die öffentliche Förderung
auch dann zugelassen worden, wenn die jeweiligen Wohn-
flächenobergrenzen um bis zu 5 v. H. überschritten
werden.

1.4 Diese für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungs-
bau geltenden Wohnflächen können im Rahmen des
steuerbegünstigten Wohnungsbaues gemäß § 82 II. Wo-
BauG um nicht mehr als 20 v. H. überschritten werden.

Für den steuerbegünstigten Wohnungsbau beträgt die
Wohnfläche demnach für ein

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| a) Familienheim
mit einer Wohnung | 156 Quadratmeter |
| b) Familienheim
mit zwei Wohnungen | 216 Quadratmeter. |

Im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues
können die zulässigen Wohnflächen ausgenutzt werden,
ohne Rücksicht darauf, ob auch ein entsprechender
Bedarf für die beanspruchte Wohnfläche nachgewiesen
ist.

1.5 Bei den vorgenannten Wohnflächen handelt es sich um
die Nettowohnfläche, die sich nach Abzug der ggf.
gemäß § 44 Abs. 3 II. BVO zulässigen Abschläge von
der entsprechend den Vorschriften der §§ 43, 44 Abs. 1
u. 2 II. BVO ermittelten Grundfläche ergibt.

1.6 Abgesehen von den in Nummer 13 WFB 1967 vor-
gesehenen Möglichkeiten rechtfertigt das Vorhandensein
einer zweiten Wohnung grundsätzlich nicht die Über-
schreitung der Wohnflächenobergrenze. Die in § 9 Abs. 3
II. WoBauG enthaltene Bestimmung, daß die zweite
Wohnung eines Eigenheimes oder Kaufeigenheimes auch
eine gleichwertige Wohnung sein kann, findet bei Fa-
milienheimen eine Begrenzung in der zulässigen Gesamt-
fläche von 180 bzw. 216 Quadratmetern. Hiermit ist
zugleich der Bauzuschritt für ein Familienheim all-
gemein festgelegt. In dem Maße, wie die vorgenannte
Wohnflächenobergrenze von einer Wohnung ausgenutzt
wird, muß die andere Wohnung entsprechend kleiner
ausfallen. Eine Überschreitung der Wohnflächenober-
grenze ist deshalb auch bei zwei Wohnungen ausnahms-
weise nur zulässig, soweit die besonderen Bedürfnisse
des Bauherrn und seiner Familie bzw. des Angehörigen
und dessen Familie es erfordern.

2 Wohnflächenobergrenze bei Teilförderung

2.1 Wenn bei einem Familienheim mit 2 Wohnungen nur
eine Wohnung öffentlich gefördert, die zweite Wohnung
aber freifinanziert oder für sie nur die Grundsteuer-
vergünstigung in Anspruch genommen wird, ergibt sich
auch für die nicht öffentlich geförderte Wohnung
— gleichgültig ob Haupt- oder Zweitwohnung — die
Notwendigkeit der Einhaltung bestimmter Wohnflächen-
obergrenzen. Ein Familienheim, bei dem nur eine
Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist
dennoch ein öffentlich gefördertes Familienheim. Es ist
deshalb auch nicht zulässig, aus der gesetzlich geregelten
Einheit „Familienheim mit zwei Wohnungen“ die nicht
öffentlich geförderte Wohnung herauszunehmen und
keiner Wohnflächenbegrenzung zu unterwerfen. Das
ergibt sich aus der in § 39 Abs. 1 Buchstabe b)
II. WoBauG getroffenen Regelung der Wohnflächen-
obergrenze eines Familienheimes mit zwei Wohnungen,
die sinnlos gewesen wäre, weil sie ohne weiteres um-
gangen werden könnte (vgl. auch Urteil des BVerwGe-
richts VIII C — 82/62 vom 16. 12. 1965 — NIW 1966,
995; FWW 1966, 370 —). Die Auffassung, daß die
Wohnfläche bei Familienheimen nur einheitlich fest-
gestellt werden kann, wird auch durch § 44 Abs. 4
II. BVO gestützt, worin festgelegt ist, daß die Bestim-
mung über die Anrechnung oder den Abzug bestimmter
Flächen nur für das Gebäude oder die Wirtschaftse-
inheit einheitlich erfolgen kann. Die abweichende An-
sicht, daß die Wohnfläche für Familienheime mit zwei
Wohnungen nur dann gelte, wenn beide Wohnungen

öffentlich gefördert werden, ergibt sich nicht zwingend aus dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 II. WoBauG. Sie würde dazu führen, daß öffentlich geförderte Familienheime, bei denen die zweite Wohnung freifinanziert wird, einen solchen Umfang annehmen können, daß die Grenzen überschritten werden, innerhalb derer sie im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues noch als Familienheim angesehen werden können.

- 2.2 Wird neben der öffentlich geförderten eine zweite Wohnung geschaffen, für die nur die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, so ergibt sich der Zwang zur Begrenzung der Wohnfläche schon aus den §§ 82, 39 II. WoBauG.

Eine Trennung der Wohnflächenberechnung nach den für Familienheime mit einer Wohnung jeweils für den öffentlich geförderten und den steuerbegünstigten Wohnungsbau geltenden Wohnflächen kann wegen der bestehenden Notwendigkeit einheitlicher Feststellung der Wohnfläche nach der für Familienheime mit zwei Wohnungen in § 39 Abs. 1 II. WoBauG gesetzten Grenze nicht in Betracht kommen. Da aber bei steuerbegünstigtem Wohnraum eine um 20 v. H. vermehrte Wohnfläche zulässig ist, kann man bei einer solchen „gemischten Förderung“ die zulässige Wohnfläche nicht mit 180 Quadratmeter annehmen. Vorbehaltlich noch evtl. ergehender anderslautender Gerichtsentscheidungen bin ich deshalb damit einverstanden, daß bei einem Familienheim mit zwei Wohnungen, bei denen eine Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert und für die andere Wohnung nur die Steuerbegünstigung in Anspruch genommen wird, die im Rahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues für Familienheime mit zwei Wohnungen geltende Wohnfläche von 216 Quadratmetern ausgenutzt werden darf. Diese Wohnflächenobergrenze hat grundsätzlich auch dann zu gelten, wenn neben der öffentlich geförderten Wohnung eine zweite freifinanzierte Wohnung geschaffen wird. Der Fortfall einer Begrenzung für die zweite freifinanzierte Wohnung würde zu einer Ausdehnung des Familienheimes führen können, die mit dem oben erwähnten Grundsatz nicht im Einklang steht. Eine unerwünschte Erweiterung des öffentlich geförderten Wohnraums ist dadurch ausgeschlossen, daß nach Nummer 15 WFB 1967 innerhalb der gesetzten Grenzen die Wohnfläche nur insoweit ausgenutzt werden darf, als sie zur angemessenen Unterbringung eines Familienhaushaltes erforderlich ist.

3 Beruflich oder gewerblich genutzte Räume

- 3.1 Ein Familienheim darf neben dem eigentlichen Wohnraum auch anders genutzte Räume enthalten. Die Bestimmung in § 7 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG, daß ein Familienheim seine Eigenschaft nicht verliert, wenn weniger als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken, dient, ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung nicht dahin aufzufassen, daß es sich um eine nachträgliche Änderung der ursprünglichen Zweckbestimmung als Wohnraum handeln muß. Vielmehr können in einem Familienheim auch schon von Anfang an gewerbliche oder andere Nutzräume (im folgenden als gewerblicher Raum bezeichnet) eingeplant werden, sofern sie weniger als die Hälfte der Gesamtfläche des Familienheimes in Anspruch nehmen. Aus der Formulierung des § 7 II. WoBauG ist zu entnehmen, daß bei der Errichtung einer zweiten Wohnung oder bei teilweiser gewerblicher Nutzung die Zweckbestimmung als Familienheim für den Bauherrn übergeordnet ist. Daraus ergibt sich für die Fläche der gewerblichen Räume, daß sie den Bauzuschnitt eines Familienheimes nicht sprengen darf und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 II. WoBauG zulässigen Wohnflächenobergrenze untergebracht werden muß. Im Hinblick auf die Grenze von 180 Quadratmetern kann grundsätzlich nur eine gewerblich genutzte Fläche von weniger als 90 Quadratmetern zugelassen werden. Bei voller Ausnutzung des Gewerberaums wird es im allgemeinen wohl nicht möglich sein, neben der Wohnung des Bauherrn eine zweite Wohnung zu schaffen. Jedenfalls rechtfertigt der Wunsch nach Ausnutzung der zulässigen Gewerbefläche nicht ohne weiteres die Überschreitung der 180-Quadratmeter-Grenze. Wenn neben der Bauherrnwohnung gleichwohl eine zweite Wohnung

geschaffen werden soll, kann deshalb nur noch die im Rahmen von 180 Quadratmetern nicht als Wohnfläche beanspruchte Fläche für gewerbliche Räume ausgenutzt werden. Die volle Ausnutzung der nach § 7 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG zulässigen gewerblichen Fläche würde bei zwei Wohnungen, die bereits 180 Quadratmeter beanspruchen, zu einem solchen Umfang des Gebäudes führen, daß es nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als Familienheim angesehen werden kann.

- 3.2 Ist das Familienheim nur für den Bauherrn und dessen Familie oder einen Angehörigen des Bauherrn und dessen Familie bestimmt, ohne daß eine zweite Wohnung geschaffen werden soll, und kann dem Bauherrn bzw. dem Angehörigen des Bauherrn auf Grund der zum Haushalt gehörenden Personenzahl eine Wohnfläche zugebilligt werden, die größer als 90 Quadratmeter ist, so ist gleichwohl eine zusätzliche gewerbliche Fläche bis zu rund 90 Quadratmetern zuzulassen. Da es sich in diesen Fällen insbesondere um Bauvorhaben für Kinderreiche handelt, ist es vertretbar, die Einhaltung der 180-Quadratmeter-Grenze hier nicht zu fordern, um diesen besonders förderungswürdigen Personenkreis, der oft auch auf die Nebeneinnahme aus den gewerblichen Räumen angewiesen ist, nicht zu benachteiligen.

4 Ausbau und Erweiterung

- 4.1 Die vorstehenden Richtlinien sind sinngemäß auch bei dem späteren Ausbau und der Erweiterung von Familienheimen anzuwenden.
- 4.2 Hat sich die Familie des Bauherrn vergrößert und entspricht die Wohnung des Bauherrn nicht mehr dem vermehrten Wohnraumbedarf der Familie, so ist zunächst zu prüfen, ob die in einer evtl. vorhandenen zweiten Wohnung enthaltene Wohnraumreserve für die Bedürfnisse des Bauherrn herangezogen werden kann.
- 4.3 Würde sich hieraus eine unbillige Härte ergeben, und wird deshalb ein Ausbau oder die Erweiterung des Familienheimes zugelassen bzw. gefördert, so ist für die Bauherrnwohnung insgesamt eine solche Wohnfläche zuzulassen, daß auf jede Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.

— MBl. NW. 1969 S. 246.

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 28. 1. 1969 —
I C 1/24 — 12.12. 13

- 1 Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg/Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1969 an insgesamt acht Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.
- An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.
- 2 Der Heilsarmee in Köln, Salierring 23, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1969 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- b) Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

Der Reinertrag der Sammlung darf nur für mildtätige Zwecke verwendet werden.

— MBl. NW. 1969 S. 247.

Arbeits- und Sozialminister**Liste der nach § 46 Abs. 1
der Ersten Strahlenschutzverordnung
ermächtigten Ärzte**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 1. 1969 —
III A 5 — 8950,6

Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 sind durch die Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46–52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt.

Stand: 31. 12. 1968

Regierungsbezirk Aachen:

Dr. med. Alfred Engels
beim Krankenkassenverband im Regierungsbezirk Aachen
51 Aachen
Wilhelmstraße 45

Prof. Dr. med. Ludwig E. Feinendegen
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Richard Felten
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Prof. Dr. med. Hans-Wolfgang Kayser
Klinische Anstalten
der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule
51 Aachen
Goethestraße 5

Dr. med. Hans Küpper
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Friedrich Ritzl
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Wolfgang Stockhausen
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Elmar Waterloh
Hochschularzt der Rhein.-Westf. Techn. Hochschule
51 Aachen
Roermonder Straße 7

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. med. H. L. Bamberg
47 Hamm
Knappschaftskrankenhaus

Oberarzt Dr. med. Hans-Christoph Crosta
46 Dortmund
Städt. Krankenanstalten
Beurhausstraße 40

Dr. med. Anton Feldmann
Werksarzt der Fa. Ilseder Hütte
Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große
469 Herne
Auf der Insel 11

Dr. med. Fiedler
463 Bochum
Husemannplatz 1

Dr. med. O. Fishedick
46 Dortmund
Knappschaftskrankenhaus

Dr. med. Carl Große-Holz
46 Dortmund
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. B. Gruss
Werksarzt der Ruhrstahl-AG.
Witten-Annen
Werk Henrichshütte
432 Hattingen

Dr. med. K.-E. Guttmann
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen
58 Hagen
Buscheystraße 15

Dr. med. Willi Klausenz
Werkschefarzt der Firma Hoesch AG.
Westfalenhütte
46 Dortmund
Eberhardstraße 12

Dr. med. Herbert Knieb
Werksarzt der Stahlwerke Bochum AG
463 Bochum

Dr. med. D. Krusemeyer
Werksarzt der Fa. Gebr. Eickhoff
463 Bochum
Zikadenweg 24

ORGM Dr. med. H. Rein
beim Staatlichen Gewerbeamt für Westfalen
463 Bochum
Marienplatz 2–6

Priv.-Doz. Dr. med. Willibald Röhrl
59 Siegen
St. Marienkrankenhaus

Dr. med. Otto Spanke
463 Bochum
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. K. Stümpel
46 Dortmund-Hombruch
Harkortstraße 66

Dr. med. Unsicker
59 Siegen
St. Marienkrankenhaus

Dr. med. August Verhagen
597 Plettenberg
Ev. Krankenhaus

Dr. med. Voltz
Werksarzt der Firma Gußstahlwerk Witten AG.
581 Witten (Ruhr)

Dr. med. N. Walter
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde
477 Soest
Stadtkrankenhaus

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. med. Hans-Robert Ahlemann
483 Gütersloh
Städt. Krankenhaus
Berliner Straße 132

Dr. med. Erich Klein
Leitender Chefarzt
der Städt. Krankenanstalten
48 Bielefeld

Dr. med. König
347 Höxter
Weserbergland-Klinik

Dr. med. Gerhard Voigt
493 Detmold
Lagesche Straße 47

Dr. med. Ernst Winckler
4813 Bethel b. Bielefeld
Krankenhaus Nebo der Anstalt Bethel

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. med. W. Altvater
Stadtobermedizinaldirektor
41 Duisburg
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Balzer
43 Essen
Holsterhauser Straße 20
Bundesbahnarzt

Medizinaldirektor Dr. med. Curt Becker-Inglau
43 Essen
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Hans-Joachim Bielicke
414 Rheinhausen
Robert-Koch-Straße 14

Dr. med. Martin Corsten
41 Duisburg
Wolfgang-Reuter-Platz
Werksarzt der Demag AG., Duisburg

Dr. med. R. van Dongen
404 Neuß
Hansastraße 14
Werksarzt der Ideal-Standard, Neuß

Dr. med. H. Ehrlicher
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.
509 Leverkusen — Bayerwerk

Dr. med. Josef Fervers
407 Rheydt
Waisenhausstraße 35

Dr. med. E. Fischer
414 Rheinhausen
Hüttenwerke Rheinhausen
Werksärztliche Abteilung

Dr. med. A. von Geiso
in Firma Mannesmann AG.
— Gesundheitshaus —
43 Essen
Rüttenscheider Straße 1

Dr. med. Hans Greuel
4 Düsseldorf
Städtische Krankenanstalten
Frauenklinik

Dr. med. Heinzler
4 Düsseldorf
Bahnstraße 1

Dr. med. Th. Hettinger
Werksärztlicher Dienst der Rheinstahl
Eisenwerke Mülheim-Meiderich AG.
433 Mülheim (Ruhr)
Friedrich-Ebert-Straße 100

Dozent Dr. med. Franz Adolf Horster
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5
2. Med. Klinik

Dr. med. W. Jung
Bertha-Krankenhaus
414 Rheinhausen Krs. Moers
Maiblenstraße 1

Dr. med. H. Kellner
43 Essen
Krupp werksärztlicher Dienst

Dr. med. Kirsch
41 Duisburg
Menzelstraße 41
Werksarzt von Thyssen-Rheinrohr

Dr. med. W. Kollert
Ärztl. Abteilung der Farbenfabriken Bayer AG.
Werk Elberfeld
56 Wuppertal-Elberfeld
Friedrich-Ebert-Straße 332

Dr. med. W. Kriesell
56 Wuppertal-Elberfeld
Runenweg 20
Bundesbahnarzt

Obermedizinaldirektor Dr. med. Gerd W. Lagarie M.P.H.
43 Essen
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Langmann
Obermedizinaldirektor
433 Mülheim (Ruhr)
Städt. Gesundheitsamt

Prof. Dr. med. Hans Joachim Maurer
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5
Institut und Klinik für Med. Strahlenkunde

Dr. med. Kurt Müller
43 Essen
Arbeitsamt

Dr. med. Müller-Miny
4 Düsseldorf
Friedrichstraße 2

Dr. med. O. Nehr Korn
Städt. Krankenanstalten
563 Remscheid

Dr. med. U. Niemann
41 Duisburg-Hamborn
Kaiser-Wilhelm-Straße 100

Dr. med. Erich Ohligschläger
Elisabethkrankenhaus
43 Essen
Moltkestraße 61

Dr. med. Georg Rahm
4 Düsseldorf
Staatl. Gewerbearzt

Prof. Dr. med. Dankwart Reinwein
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5
2. Med. Klinik

Dr. med. K. H. Rietzkow
433 Mülheim (Ruhr)
Goetheplatz 1
Werksarzt der Fa. Thyssen-Rheinrohr

Prof. Dr. med. E. Scherer
Städt. Krankenanstalten Essen
43 Essen-Holsterhausen
Hufelandstraße 55

Dr. med. H. Schütz
43 Essen-Steele
Am Deimelsberg 39
Knappschafts-Krankenhaus

Dr. med. F. W. Schwefer
Werksärztlicher Dienst
der Bergwerksgesellschaft Walsum mbH.
4103 Walsum
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 129

Dr. med. Hubert Steinkamp
4 Düsseldorf
Steinstraße 35

Dr. med. Johannes Steiff
Obermedizinalrat beim Kreisgesundheitsamt
4048 Grevenbroich
Postfach 90

Dr. med. Strötges
Dozent
Städtische Krankenanstalten
43 Essen
Hufelandstraße 55

Obermedizinalrat Dr. med. Topp
565 Solingen-Höhscheid
Neuenkamper Straße 54 – Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH.
509 Leverkusen-Schlebusch

Dr. med. E. Wüstefeld
in Firma Farbenfabriken Bayer AG.
Werk Uerdingen, Ärztliche Abteilung
415 Krefeld-Uerdingen
Rheinuferstraße

Regierungsbezirk Köln:

Dr. med. Cronemeyer
in Firma Knapsack-Griesheim AG.
5033 Knapsack b. Köln

Dr. med. J. Eich
Ford-Werke AG.
5 Köln-Niehl

Dr. med. Friedhelm Gierse
5 Köln
Robert-Koch-Straße 42

Dr. med. W. Heuser
506 Bensberg
Hauptstraße 14

Prof. Dr. med. W. Hoeffken
5 Köln
Bürgerhospital

Dr. med. Hermann Jung
Medizinische Universitätsklinik
5 Köln-Lindenthal

Prof. Kutzim
5 Köln
Nuklearmedizinische Abteilung
der Universitätsklinien

Dr. med. Kurt Runge
Personalarzt der Kliniken der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
53 Bonn
Wilhelmsplatz 1

Kreisobermedizinalrat
Dr. med. Josef Schmitt
5 Köln
Gesundheitsamt des Landkreises Köln

Dr. med. I. Stosberg
Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH.
5047 Wesseling (Bezirk Köln)

Dr. med. Otto Tuschy
Hauptamtlicher Bundesbahnarzt
5 Köln
Kostgasse 2

Dr. med. Georg Zerlett
5 Köln-Longerich
Gloedenstraße 33

Regierungsbezirk Münster:

Dr. med. Karl Herweg
Chemische Werke Hüls AG.
437 Marl

Dr. med. Werner Jacob
Bahnarzt
44 Münster
Hittorfstraße 21

Prof. Dr. med. Junge-Hülsing
Medizinische Klinik der Universität Münster
44 Münster

Dr. med. Kurt Krautzun
425 Bottrop
Knappschafts-Krankenhaus

Dr. med. Lambert Menke
Clemens-Hospital
44 Münster
Duesbergweg

Dr. med. C. Montag
439 Gladbeck
St.-Barbara-Hospital
Barbarastraße 1

Prof. Dr. med. Werner Rube
435 Recklinghausen
Westerholter Weg 82

Dr. med. Otfried Schmidt
Fa. Scholven-Chemie AG.
466 Gelsenkirchen-Buer
Uhlenbrockstraße 14

Dr. med. German Anton Schmitt
Medizinische Klinik der Universität Münster
44 Münster

Dr. med. O. Wolfgang Schröder
427 Dorsten
Katharinenstraße 12

Dr. med. Heinz Wiesmann
465 Gelsenkirchen
Knappschafts-Krankenhaus

— MBl. NW. 1969 S. 248.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: 12. Tagung der 4. Landschaftsversammlung
Rheinland

Die 4. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
12. Tagung auf

Donnerstag, den 20. Februar 1969, 10.00 Uhr,
nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verwaltungsreform
2. Abnahme der Jahresrechnung 1967 und Entlastung
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für
das Rechnungsjahr 1969

Köln, den 11. Februar 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. h. c. Klaus

— MBl. NW. 1969 S. 250.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 29. 1. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Stadt Drensteinfurt und der Gemeinde Kirchspiel Drensteinfurt, Landkreis Lüdinghausen	108
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Alfem, Kirchborchen und Nordborchen, Landkreis Paderborn	108
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Velen-Dorf, Waldvelen und Nordvelen, Landkreis Borken	109
2020	14. 1. 1969	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden des Amtes Roetgen, Landkreis Monschau	110

— MBl. NW. 1969 S. 251.

Nr. 8. v. 7. 2. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20320	27. 1. 1969	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes	114
20320	27. 1. 1969	Verordnung zur Änderung der Trennungentschädigungsverordnung (TEVO)	114
311	20. 1. 1969	Verordnung zur Übertragung von Strafsachen aus dem Bezirk des Amtsgerichts Wegberg auf das Amtsgericht Erkelenz	115
	14. 11. 1968	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zu Düsseldorf; § 59 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967 — Bundesgesetzblatt I Seite 1062	116

— MBl. NW. 1969 S. 251.

Nr. 9. v. 11. 2. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	14. 11. 1968	Erste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse	120
610		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz — KiStG) vom 13. November 1968 (GV. NW. S. 375)	121
	29. 10. 1968	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen zu Düsseldorf; § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung i. d. F. vom 6. 11. 1967 (BGBl. I S. 1062)	121

— MBl. NW. 1969 S. 251.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.